

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Zusammen mit einer Bestellung an den diese allgemeinen Auftragsbedingungen als Ausdruck oder in elektronischer Form angehängt oder in dem sie unter Bezugnahme eingegliedert sind, stellen diese den „Auftrag“ dar. Der „Lieferant“ ist der Rechtsträger auf den der Auftrag ausgestellt ist. Der Lieferant und der Käufer sind jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“. Der Lieferant liefert alle im Auftrag genannten Produkte, Materialien, Ausrüstungen oder andere Waren (die „Waren“) und erbringt alle im Auftrag genannten Dienstleistungen (die „Dienstleistungen“). Ist der Auftrag ein Abruf unter einer bestehenden Vereinbarung zwischen den Parteien, dann ersetzen die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen die Bedingungen einer derartigen Vereinbarung nicht. Bei einer Kollision mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen hat der Auftrag Vorrang. Der Auftrag ist vom Lieferanten angenommen worden, wenn er die Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen aufnimmt, es sei denn, die Annahme erfolgte vorher.

1. Lieferung. Der Lieferant liefert die Waren und Dienstleistungen zu dem/den im Auftrag genannten Liefertermin/en. Die Fristehaltung ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Käufer kann den Auftrag stornieren, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesem Auftrag vereinbart, erfolgt die Lieferung an die in diesem Auftrag oder im jeweils geltenden Kaufvertrag genannte Standortadresse des Käufers, wobei der Eigentumsanspruch und die Gefahr des Untergangs der Waren bei der Übergabe in den Besitz des Käufers an den Käufer übergehen.
2. Versand. Falls in dem Preis der Waren genauer aufgeführt ist, dass die Frachtkosten mit eingeschlossen sind, kann der Lieferant die Waren auf seine übliche Lieferart versenden. Falls der Preis der Waren nicht näher spezifiziert ob die Frachtkosten miteingeschlossen sind, kann der Lieferant die Waren wie vom Käufer angewiesen oder anderweitig genehmigt transportieren.
3. Arbeitskräfte und Materialien. Der Lieferant stellt alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Arbeitskräfte und Materialien (z. B. Anlagen, Ausrüstung und Verpackung) bereit, wenn sie nicht vom Käufer bereitgestellt werden. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung, die volle Haftung und das volle Verlustrisiko bei der Verwahrung und der sicheren Handhabung aller derartigen Materialien oder Ausrüstungen des Käufers, während sich diese in der Obhut, im Gewahrsam und unter der Kontrolle des Lieferanten befinden.
4. Kaufen vom Käufer. Der Lieferant liefert oder gibt Produkte für die Waren und Dienstleistungen an, in denen, falls geeignet und soweit wie möglich, vom Käufer hergestellte Materialien eingegliedert sind.
5. Qualität. Der Lieferant richtet ein formales, auf die Waren gerichtetes Qualitätsmanagementprogramm ein, das er kontinuierlich überwacht und verbessert. Der Lieferant (a) arbeitet mit dem Vertragsverwalter des Käufers zusammen, (b) setzt den Käufer hinreichend im Voraus über Änderungen bei Bauteilen, Materialien, Herstellungsverfahren, Örtlichkeiten oder Testmethoden (und die wahrscheinliche Auswirkung auf den Käufer) in Kenntnis und (c) nimmt Vorabprüfungen von Änderungen an Käuferstandorten vor. Falls vom Käufer angefordert, stellt der Lieferant dem Käufer mit jeder Warenlieferung ein vollständiges und präzises Analysenzertifikat bereit. Der Lieferant erkennt an, dass sich der Käufer auf das Analysenzertifikat verlässt und eine unmittelbare Einführung von Waren in seine Herstellungsverfahren ohne vom Käufer veranlasste unabhängige Analyse beabsichtigt. In Fällen, bei denen die Warenlieferung den Anforderungen des Käufers nicht entspricht, reagiert der Lieferant, wie zumutbar angewiesen, auf jede Anforderung des Käufers nach Korrekturmaßnahmen (An den Lieferanten gerichtete Anforderungen von Korrekturmaßnahmen). Dazu gehören das Ausführen und Dokumentieren von Folgendem innerhalb der vom Käufer festgelegten Fristen: Eindämmungsmaßnahmen zur Minimierung weiterer Auswirkungen, Untersuchung von Vorfällen, Bestimmung der Ursachen, Gegenmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu vermeiden, und Verifizierung der Wirksamkeit etwaiger ergriffener Maßnahmen. Falls vom Käufer gefordert, gestattet der Lieferant die Durchführung von Qualitätsbeurteilungen an den Herstellungsstandorten des Lieferanten. Der Lieferant reagiert, wie zumutbar angewiesen, auf jede Anforderung des Käufers nach Verbesserungsplänen auf der Grundlage von Qualitätsbeurteilungsergebnissen oder anderen Beurteilungen der Lieferantenleistung durch den Käufer. Der Lieferant legt auf Anfrage des Käufers Zertifikate oder andere Dokumente vor. Herstellungsstandorte des Lieferanten, die Waren an einen Käuferstandort liefern, der nach IATF 16949 (Qualitätsmanagementsystemnorm der Automobilindustrie) oder AS 9100 (Qualitätsmanagementsystemnorm der Luft- und Raumfahrtindustrie) (neuste Fassungen) zertifiziert ist, sind innerhalb von drei Jahren nach der IATF 16949- oder AS 9100-Zertifizierung des Standorts oder drei Jahren ab dem Datum, an dem zum ersten Mal Waren an einen derartigen Standort geliefert wurden, von einer akkreditierten Drittzertifizierungsstelle nach ISO 9001 (neuste Fassung) zu zertifizieren. Herstellungsstandorte des Lieferanten, die Waren an einen Käuferstandort liefern, der nach AS 9100 (Qualitätsmanagementsystemnorm der Luft- und Raumfahrtindustrie) (neuste Fassung) zertifiziert ist,
 - a) sorgen dafür, dass der Käufer, Kunden des Käufers und Aufsichtsbehörden zum Zugang zu allen am Auftrag beteiligten Anlagen und zum Zugriff auf alle entsprechenden Aufzeichnungen berechtigt sind;
 - b) erfüllen Anforderungen, nach denen der Lieferant die entsprechenden in den Auftragsunterlagen enthaltenen Kundenanforderungen, einschließlich wesentlicher Merkmale, falls erforderlich, an nachgeordnete Lieferanten weiterleitet;
 - c) erfüllen Anforderungen im Zusammenhang mit Design, Prüfung, Inspektion, Verifikation, Einsatz von statistischen Verfahren und damit in Beziehung stehenden Annahmeanweisungen (einschließlich kritischer Artikel und wesentlicher Merkmale), wie in entsprechenden Auftragsunterlagen des Käufers festgelegt sein kann;
 - d) erfüllen Anforderungen nach Prüfmustern (Herstellungsmethode, Anzahl, Lagerbedingungen), wie in Auftragsunterlagen festgelegt sein kann;
 - e) unterrichten den Käufer über nicht konforme Waren und holen die Genehmigung des Käufers für die Entsorgung von nicht konformen Waren ein;

- f) erfüllen Anforderungen bezüglich der Aufbewahrung von Unterlagen, wie in Auftragsunterlagen des Käufers festgelegt sein kann;
- g) setzen nach entsprechender Mitteilung und nach Bedarf spezielle von Kunden des Käufers bewilligte Rohstoffverarbeitungsquellen ein;
- h) halten in Auftragsunterlagen festgelegte Verifizierungsabmachungen und Produktfreigabemethoden ein, wenn die Warenverifikation am Standort des Lieferanten durchgeführt wird;
- i) unterlassen ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Käufers Änderungen an Rohstoffen (einschließlich Bezugsquellen), Herstellungsverfahren, Prüfmethode, Herstellungsorten oder etwaige andere Änderungen an den gelieferten Waren.
6. Personal und Untervertragsvergabe. Der Lieferant stellt etwaiges im Auftrag angegebene Personal zur Verfügung. Die Untervertragsnehmer des Lieferanten halten die Verpflichtungen des Lieferanten ein, und der Lieferant ist für die derartige Einhaltung verantwortlich; der Lieferant gibt jedoch ohne das Einverständnis des Käufers keine Verpflichtung an Untervertragsnehmer weiter.
 7. Unabhängiger Vertragsnehmer. Der Lieferant ist ein unabhängiger Vertragsnehmer des Käufers. Die vom Lieferanten beauftragten natürlichen und juristischen Personen befinden sich unter dessen ausschließlicher Leitung und Kontrolle und gelten nicht als Arbeitnehmer, Vertreter oder Vertragsnehmer des Käufers.
 8. Lieferanten-Verhaltenskodex. Der Verkäufer hält sich an den Lieferanten-Betriebsverhaltenskodex des Käufers („Lieferanten-Verhaltenskodex“), der auf der Website des Käufers zugänglich ist (http://www.dupont.com/general/suppliers/supplier-center/Supplier_Sust_and_Expectations.html) und unter Bezugnahme in diesem Auftrag eingegliedert und Teil davon ist. Bei einer Kollision zwischen dem Lieferanten-Verhaltenskodex und den Bedingungen und Bestimmungen dieses Auftrags gelten die Bedingungen und Bestimmungen dieses Auftrags. Der Käufer kann den Lieferanten-Verhaltenskodex jederzeit ändern, indem er eine entsprechende Bekanntmachung der Änderungen auf der Website des Käufers (http://www.dupont.com/general/suppliers/supplier-center/Supplier_Sust_and_Expectations.html) veröffentlicht.
 9. Dienstleistungsorte und Standortbedingungen. Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nur von Standorten aus, die vom Käufer gebilligt worden sind. Wenn die Dienstleistungen an Käuferstandorten erbracht werden, erfüllt der Lieferant alle Standortbedingungen, einschließlich der an diesem Standort geltenden Richtlinien des Käufers hinsichtlich Arbeitsschutz, Drogenmissbrauch und Vorstrafenregisterprüfungen.
 10. Vertrauliche Informationen. Der Lieferant lässt beim Schutz aller als vertraulich ausgewiesener Informationen des Käufers mindestens dieselbe Sorgfalt walten, mit der der Lieferant seine eigenen vertraulichen Informationen schützt, wobei diese Sorgfalt nicht unterhalb eines angemessenen Niveaus liegt. Der Lieferant unterlässt es, die vertraulichen Informationen des Käufers ohne dessen vorheriges Einverständnis zu benutzen oder weiterzugeben, und gibt derartige Informationen bei Auftragsende oder auf Bitten des Käufers an diesen zurück.
 11. Geistiges Eigentum. Der Lieferant überträgt alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an allen gemäß dem Auftrag für den Käufer entwickelten Arbeitsergebnissen (z. B. Zeichnungen, Designs, Pläne, Berichte, Studien, andere schriftliche Materialien oder Software) unwiderruflich an den Käufer. Diese Übertragung schließt bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten (einschließlich etwaiger Modifikationen oder Verbesserungen davon), das dem Käufer gemäß dem Auftrag bereitgestellt wurde, aus. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine nicht ausschließliche, lizenzgebührenfreie, weltweite, unbefristete Lizenz für den Käufer (und seine verbundenen Rechtsträger und Drittdienstleister) für die Benutzung solchen bestehenden geistigen Eigentums in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen. Der Käufer behält alle Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche an seinen Daten und anderem geistigem Eigentum (und Materialien), und der Lieferant benutzt diese Daten und anderes geistiges Eigentum (und Materialien) des Käufers nicht (außer wie zur Erfüllung des Auftrags notwendig).
 12. Veröffentlichung. Der Lieferant unterlässt es, (a) den Namen, den Handelsnamen, das Oval, die Marken, die Dienstleistungsmarken oder die Logos des Käufers auf irgendeine vom Käufer nicht gebilligte Weise zu benutzen oder (b) (direkt oder indirekt) anzugeben, dass irgendein vom Lieferanten angebotenes Erzeugnis oder irgendeine vom Lieferanten angebotene Dienstleistung vom Käufer gebilligt oder befürwortet wurde.
 13. Rechnung und Zahlung. Nach der Lieferung der Waren oder bei Dienstleistungen am Monatsende schickt der Lieferant eine Rechnung für die Gebühren, Steuern und, falls rückerstattbar, Unkosten für die gelieferten Waren und die erbrachten Dienstleistungen an die im Auftrag angegebene Adresse. Der Rechnung des Lieferanten liegen alle Aufzeichnungen bei, die dem Käufer zur Prüfung der in Rechnung gestellten Beträge angemessen erscheinen, und die Rechnung wird in der vom Käufer geforderten Form vorgelegt. Unvollständige oder unrichtige Rechnungen werden nicht bearbeitet oder bezahlt. Die Gebühren verstehen sich inklusive aller Unkosten, Abgaben und Kosten, die nicht rückerstattet werden. Der Käufer bezahlt den Lieferanten (über elektronische oder telegrafische Mittelüberweisung oder per Scheck, je nach Maßgabe des Käufers) innerhalb von 90 Tagen nach dem Eingang einer ordnungsgemäß erstellten und korrekten Rechnung und mit dem geplanten Zahlungsplan an oder nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung, vorbehaltlich des geltenden örtlichen Rechts.
 14. Steuern. Der Käufer und der Lieferant sind jeweils steuer- und mehrkostenpflichtig für die Steuern und Mehrkosten, die der jeweiligen Partei gemäß den Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung obliegen, und entrichten diese Steuern und Mehrkosten auf die durch die Gesetze einer ordnungsgemäß konstituierten Behörde mit Zuständigkeit für den Auftrag vorgeschriebene Weise.
 15. Wirtschaftsprüfung. Nach Benachrichtigung durch den Käufer gewährt der Lieferant dem Käufer (und seinen Buchhaltern und Rechnungsprüfern) Zugang zu den Standorten des Lieferanten und Zugriff auf dessen Aufzeichnungen (außer auf innerbetriebliche Kostenaufzeichnungen des Lieferanten), damit der Käufer die Einhaltung des Auftrags durch den Lieferanten überprüfen kann; dazu gehört auch die Prüfung, ob die berechneten Kosten richtig sind.

16. **Beachtung von Gesetzen.** Der Lieferant gewährleistet, dass er alle geltenden Gesetze, Regeln, Verordnungen und Bestimmungen beachtet, die die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung der im Auftrag festgelegten Waren oder Dienstleistungen abdecken. Ein Verstoß gegen derartige Bestimmungen berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Auftrag.
17. **Chemikalienverzeichnisse.** Der Lieferant unterlässt es, chemische Substanzen zu liefern, die nicht namentlich in einem Sicherheitsdatenblatt oder dem Auftrag genannt werden. Insoweit die Waren oder etwaige in den Waren enthaltene Substanzen in den Geltungsbereich von TSCA- und PCB-Bestimmungen fallen, bescheinigt der Lieferant, dass (a) alle dem Käufer gelieferten und dem Gefahrstoff-Überwachungsgesetz (Toxic Substances Control Act – TSCA) unterliegenden chemischen Substanzen korrekt im TSCA-Chemikalienverzeichnis aufgeführt sind oder unter eine Ausnahmeregelung fallen; (b) keine polychlorierten Biphenyle (PCB) in irgendwelchen dem Käufer gelieferten Materialien vorliegen oder nur aufgrund ihrer unbeabsichtigten Herstellung oder ihres unbeabsichtigten Imports vorliegen, und dass der Lieferant allen PCB-Bestimmungen nachgekommen ist. Auf Anforderung des Käufers hin legt der Lieferant dem Käufer unverzüglich die vollständige chemische Zusammensetzung der auftragsgemäß gelieferten Substanzen vor sowie alle anderen vom Käufer angeforderten Informationen oder Zertifizierungen.
18. **REACH.** Insoweit die Waren oder etwaige der in den Waren enthaltenen Stoffe in den Geltungsbereich von REACH fallen, bescheinigt der Lieferant, dass alle der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) unterliegenden und dem Käufer gelieferten Stoffe der Europäischen Agentur für chemische Stoffe gemäß den gesetzlichen Registrierungsfristen ordnungsgemäß zur Registrierung vorgelegt worden sind oder eine Freistellung von einer derartigen Registrierung besteht. Der Lieferant setzt den Käufer unverzüglich von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in der Kandidatenliste mit einem Gewichtsanteil oberhalb 0,1%, einschließlich neuer Einträge, die normalerweise zweimal pro Jahr im Juni und Dezember hinzugefügt werden (siehe <http://echa.europa.eu/candidate-list-table>), in Kenntnis. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. September 2015 (siehe <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150100en.pdf>) ist die Konzentration der SVHC auf der Kandidatenliste für jedes Material zu berechnen. Auf Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer unverzüglich die vollständige chemische Zusammensetzung von gemäß dem Auftrag gelieferten Stoffen sowie alle anderen vom Käufer angeforderten Informationen oder Zertifizierungen zur Verfügung.
19. **Gewährleistung.** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass: (a) er unbestreitbares Eigentum (frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten sowie lastenfrei) an den Waren überträgt, dass er über hinreichende Rechte, Eigentums- und Nutzungsansprüche verfügt, um die Inhaberrechte zu übertragen und die Lizenzen hieraus zu gewähren, und dass die Waren und Dienstleistungen (sowie das Verfahren zur Herstellung der Waren und die Nutzung der Dienstleistungen) nicht die Eigentumsrechte Dritter verletzen, (b) die Waren und Dienstleistungen den Spezifikationen und Beschreibungen im Auftrag entsprechen, (c) die Waren früheren Waren wirtschaftlich gleichwertig, frei von Verunreinigungen und von marktüblicher Qualität sind, (d) Waren, bei denen es sich um Ausrüstungen (einschließlich Teilen) handelt, neu, frei von Material-, Verarbeitungs- und Designfehlern und für den jeweiligen Einsatz geeignet sind, (e) die Dienstleistungen auf einwandfreie, prompte und professionelle Weise von qualifiziertem Personal auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit besten Praktiken erbracht werden. Waren, bei denen es sich um Ausrüstungen (einschließlich Teile) handelt, haben den Gewährleistungen in Klauseln (b), (c) und (d) ab der Installierung oder dem Start 24 Monate lang oder ab dem Versanddatum 30 Monate lang zu entsprechen, je nachdem, was zuletzt erfolgt. Nach Wunsch des Käufers und gegebenenfalls repariert der Lieferant unverzüglich nicht konforme Ausrüstungen, ersetzt unverzüglich nicht konforme Waren, erbringt unverzüglich nicht konforme Dienstleistungen erneut, erstattet unverzüglich den Kaufpreis nicht konformer Waren oder Dienstleistungen oder vergütet unverzüglich dem Käufer entstandene Kosten für die Reparatur nicht konformer Ausrüstungen.
20. **Schadloshaltung.** Der Lieferant verteidigt und hält den Käufer schadlos in Bezug auf Verluste, Haftungsansprüche (einschließlich gerichtlicher Vergleiche, Urteile, Bußgelder und Strafgerichte) oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten, Gerichtskosten und anderer Streitunkosten) bezüglich etwaiger Klagen, Rechtstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren gegen den Käufer durch Dritte (einschließlich Arbeitnehmer beider Parteien oder Behörden), bei denen behauptet wird, dass sie sich aus Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich dessen, was Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Verstoß gegen den Auftrag wäre) des Lieferanten (oder seiner Untervertragsnehmer) ergeben.
21. **Versicherung.** Der Lieferant erhält mit Versicherern, die dort, wo die Waren bereitgestellt und die Dienstleistungen erbracht werden, autorisiert sind, geschäftlich tätig zu sein, Versicherungen aufrecht, die nach Art und Deckungssumme angemessen und üblich (oder gesetzlich erforderlich) sind.
22. **Laufzeit und Kündigung.** Wenn der Auftrag (insgesamt oder teilweise) nicht früher gekündigt wird, läuft er während des festgelegten Zeitraums (oder bis er erfüllt ist, wenn kein Zeitraum festgelegt wurde): (a) wie hierin angegeben, (b) durch den Käufer mit oder ohne Angabe von Gründen fristlos oder (c) durch den Lieferanten, wenn der Käufer einen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung wiedergutmacht. Eine etwaige erlaubte Kündigung (oder ein Ablaufen) unterliegt keiner Strafsumme (einschließlich Kündigungsgebühren) und entbindet keine Partei von etwaigen Rechten, Verpflichtungen oder Pflichten, die ihr gesetzlich oder aus dem Auftrag zugeflossen sind.
23. **Leistungsbefreiung.** Wenn die Erfüllung einer Partei aufgrund von Feuer, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Erdbeben, anderen Naturereignissen, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Aufständen, Revolutionen oder Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht möglich ist, wird die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von der Leistung befreit, vorausgesetzt, das Ereignis ist von der betroffenen Partei nicht angemessen beeinflussbar (und konnte durch angemessene Vorsichtsmaßnahmen nicht verhindert werden) und die betroffene Partei bemüht sich eifrig um die prompte Wiederaufnahme der Leistung. Die betroffene Partei setzt die andere unverzüglich von dem Ereignis in Kenntnis und die andere kann den Auftrag (oder den betroffenen Teil) kündigen, wenn sieben Tage (oder mehr) keine Erfüllung erfolgt. Der Lieferant verteilt etwaige knappe Waren unter dem Käufer und anderen Kunden des Lieferanten anteilsmäßig gemäß den während des vorhergehenden Jahres gelieferten Mengen.

24. Mitteilungen. Alle Mitteilungen und Genehmigungen aus dem Auftrag bedürfen der Schriftform und gelten als an die Empfängerpartei ergangen, wenn: (a) sie an der angegebenen Telefaxnummer angekommen sind, (b) sie der an der angegebenen Adresse angegebenen Person ausgehändigt worden sind oder (c) sie der an der angegebenen Adresse angegebenen Person per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden sind. Wenn eine Partei keine derartigen Angaben macht, wird die Adresse auf dem Auftrag verwendet. Jede Partei kann ihre Angaben unter Einhaltung einer 10-tägigen Mitteilungsfrist gegenüber der anderen Partei ändern.
25. Geltendes Recht und Zuständigkeit. Dieser Auftrag und seine Erfüllung unterliegen dem Recht des Ortes, an dem die Lieferung erfolgen soll, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen in diesem Recht. Das am 11. April 1980 in Wien geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht. Etwaige sich aus oder in Verbindung mit dem Auftrag ergebende Streitigkeiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des an dem Ort, an dem die Lieferung erfolgen soll, zuständigen Gerichts.
26. Salvatorische Klausel. Jede Bestimmung hierin gilt nur, insoweit nach geltendem Recht erlaubt.
27. Gesamte Vereinbarung. Der Auftrag ersetzt alle vorherigen Gespräche und Vereinbarungen und stellt hinsichtlich seines Gegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar.